

des gottseligen Nickel Kopchen alle ihre Güter, Wiesen und Äcker, Gehölze, bewegliche und unbewegliche, die dazu gehören, wie die Namen haben mögen, abgekauft für 34 sch. Zwei sch. hat der Bißenmüller sofort gezahlt und beim Rate hinterlegt. Dann hat er sich verpflichtet, alle Jahre drei weitere gute sch. zu zahlen, bis die ganze Summe gefallen ist. „Das zu waren bekenntnisse sind dabei gewesen Hans Lewbitz, die zeit bürgermeister, Hans Friedrich, Nickel Gelhar, Peter — —?, Meister Krebis, Domas Osterlant, Hans Schrebir“ (Blatt XVI). In einem Nachtrage finden sich auch einige Ratenzahlungen dazu. Über die eben erwähnte Erbschaft der Kinder des Kopchen, der allem Anschein nach ein recht wohlhabender Mann gewesen zu sein scheint, berichtet uns ein anderer Eintrag ausführlicher. Dort heißt es nämlich:

Item diß gelt unnd spangen unnd geschmeide ist der Nickel Kopchen kindern unnd ist gelegt bey dem rath: primo 2 sch. angeld (= wohl das Anzahlungsgeld des Käufers), item 1 sch. unnd 8 kleine spangen, item 3 grosse spangen, item 1 haarband, das ist wiedergeben an unsere gestrenge frau samt den kleinen spangen. Dies alles ist anno 1490 dem alten Hanns Lewbitz, die Zeit Bürgermeister, übergeben worden. (Blatt XVIa.)

Eigentliche Geschößregister, die für die Ermittlung der mittelalterlichen Einwohnerzahlen so wichtig sind, finden sich nicht in unserem Stadtbuch. Nur gelegentlich wird bei Einträgen davon gesprochen, so auf Blatt XIIb und XIII.

Aus anderen Einträgen kann man erschließen, auf welche Weise und in welchem Umfang der Rat die Polizeigewalt ausübte. So wurden verhängte Strafen notiert, damit der Betreffende sich der Leistung nicht entziehen konnte, zu welcher er sich etwa hatte verpflichten müssen. Die auf einem Zettel geschriebene Urfehde (Blatt XXI), die hierher gehört und die nachträglich in das Stadtbuch eingeklebt wurde, wurde schon an anderer Stelle ausführlich abgehandelt. Zu allen diesen Vermerken, zu denen oft Notizen über alle möglichen, dem jeweiligen Stadtschreiber denkwürdig erscheinenden Dinge, hinzukommen, treten auch die Aufzeichnungen über Privatangelegenheiten der Bürger hinzu, die den Hauptinhalt des Stadtbuches ausmachen; dadurch wird dieses zu einer wichtigen Quelle für die Familiengeschichte.

Bei dem engen Zusammenhange zwischen Rat und Gericht ist es ferner begreiflich, daß dem Rat eine gleiche Autorität wie dem Gerichte beigemessen wurde. Es galt also mithin das Zeugnis des Rates ebensoviel als das des Gerichtes, und es war meist in das Belieben der streitenden Parteien gestellt, ob sie